

Hann. Dep. 103 VII Nr. 8

Mitschrift einer Ministeriumssitzung

Seite 173 r

Minister Schulte die I^{te} Cammer habe zuerst abgelehnt,
dann angenommen.
der jetzt regierende König habe in
Briefen zugestimmt.

das Grundgesetz sey octroy, und habe an
(Schulte) dieses in der Verf. com.
gesagt, er behauptet aber, darauf
sey mehrere Punkte pactirt,
zB das Finanzielle.

Kann ein Regent Dom. abgeben?
Schulte sagt „nicht die alten Familien-
güter“ wohl aber den Rest - .

domainen Etat von 1814-1824
und von 24. zu 34.-36.
fast immer Deficit
Militairetat 370 wäre
versprochen gewesen.
Verminderung der Ausgaben wäre
also schwierig von den Ständen
zu erreichen gewesen.
Also Cassenvereinigung nötig!-

Einseitige Aufhebung der Caßenvereinigung

1. Die Rittercasse kann nicht ins Leben treten. M. 400/rth sind durch den K. 1838? Zurückgezahlt.

2. Die Chatullcassen könnten um die Capitalien, die bey der Dom.-cammer stehen :(percent weise unter 2. Millionen):

3. Die Stockung der Schuld- fundirung, und der Zinsreduction. 8. Mill. sind bis jetzt angekündigt, und in Zinsen herabgesetzt

Geh. Cab.R. vFalke
der Art. 56. der Wiener CongressSchluss-
acte, hat Anwendung auf die Verf.
von 1819.

Die Constitution von 1833. sey Octroy.
Die Stände hätten kein Recht gehabt,
über die Landesverfassung zu stimmen,
sondern nur rathsam zu gutachten.
Es sey bloß eine K. Erklärung über
die Rechte der Stände und die Verf.

Seite 174 r

Gegenstand der Wiener acte, seyen nur die Finanzbewilligungen.

Es seyen nur die landesherrl. Commißarien abgeschlagen.

Regenten hätten geändert und wäre es bindend gewesen.

Cassenvereinigung.

Hausgesetzgebung –

Unveräußerlichkeit ist festgesetzt.

Revenuen- fürs K. Haus sollen das Nöthige vorabgenommen, und der Rest für die öffentl. Bedürfnisse dienen.

Antrittspatent involviert nicht, daß der König nicht schon als regierend anzusehen. Falkens Vorschlag ist ambig.

Das Grundgesetz sey formell und materiell rechtsbeständig.

und könne daher legal nur im Wege des Schlusses des Grundgesetzes aufgehoben werden. und die Staatsdiener seyen darauf so lange

Seite 174 v

verpflichtet, bis es aufgehoben
worden.

Minist. v. Stralenheim.